

99072002077000, 99072002077000

Unterhaltsansprüche geltend machen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/7406909/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072002077000, 99072002077000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsansprüche geltend machen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Scheidung, Unterhalt, Unterhaltsanspruch, Getrenntlebens, Beistandschaft, Jugendamt, SGB VIII, Kindesunterhalt, Unterhaltsforderung, Trennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)
Verrichtungskennung	Beratung und Unterstützung (077)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutter und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html
Teaser	Sie sind alleinerziehend und bekommen kein Geld oder zu wenig Geld vom anderen Elternteil für Ihr Kind? Dann können Sie sich beim Jugendamt beraten und unterstützen lassen.
Volltext	Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Erziehen Sie Ihr Kind allein, dann muss der andere Elternteil Unterhalt zahlen. Als Mutter haben Sie bereits im Mutterschutz Anspruch auf Unterhalt, als Vater unmittelbar nach der Geburt des Kindes. Wenn der andere Elternteil seiner Pflicht nicht nachkommt, kann das Jugendamt Sie rechtlich beraten und weitergehende Unterstützung anbieten. Welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, erörtern Sie zusammen mit dem Jugendamt in einem persönlichen Gespräch. Das Jugendamt hilft Ihnen dann dabei, Schreiben zu formulieren, die Höhe der Unterhaltszahlungen zu ermitteln oder eine Pfändung einzuleiten, wenn dies notwendig ist. Beistandschaft Sie können beim Jugendamt auch eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten. Eine Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Das Jugendamt kann das Kind dann

Modul

Sachverhalt

in den entsprechenden Verfahren rechtlich vertreten und Sie so entlasten. Es kann zum Beispiel

- den Vater zur Anerkennung der Vaterschaft und Aufnahme der nötigen Urkunden auffordern,
- die gerichtliche Klärung der Vaterschaft veranlassen,
- den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes berechnen,
- den Unterhaltsanspruch regelmäßig überprüfen,
- eine Urkunde über den Unterhalt aufnehmen,
- den Unterhaltsanspruch gerichtlich durchsetzen,
- die Unterhaltszahlungen einziehen und kontrollieren,
- den Aufenthalt und Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils ermitteln und
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Die Beistandschaft können Sie bereits vor der Geburt des Kindes beantragen, wenn Sie nicht verheiratet sind und keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben. Nach der Geburt können Sie die Beistandschaft jederzeit beantragen, bis das Kind volljährig ist. Ihr Sorgerecht wird davon nicht eingeschränkt.

Beistandschaft beenden

Die Beistandschaft können Sie jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden. Sie endet automatisch, wenn das Kind volljährig wird. Es kann sich dann bis zum 21. Geburtstag selbst vom Jugendamt beraten und unterstützen lassen.

Erforderliche Unterlagen

- für eine Beratung: keine Unterlagen erforderlich
- für eine Beistandschaft: formloser schriftlicher Antrag

Voraussetzungen

- Sie sind alleinerziehend und Ihr minderjähriges Kind hat Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil oder
- Sie sind zwischen 18 und 21 Jahre alt und haben selbst Unterhaltsansprüche gegenüber einem Elternteil.

Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an
Durch Gerichtsverfahren, die im Rahmen einer Beistandschaft geführt werden, können in Einzelfällen Kosten entstehen.

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/die-beistandschaft-73974
Hinweise	
Rechtsbehelf	entfällt
Kurztext	• Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen - Beratung und Unterstützung • Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten • Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, muss dieser Unterhalt zahlen • Jugendamt berät und unterstützt Alleinerziehende bei Unterhaltsansprüchen • Ansprüche gelten bei Müttern ab dem Mutterschutz, bei Vätern ab der Geburt des Kindes • Jugendamt kann auch sogenannte Beistandschaft eines Kindes übernehmen und es bei Verfahren rechtlich vertreten • volljährige Personen können sich bis zum 21. Geburtstag vom Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten und unterstützen lassen • zuständig: örtliches Jugendamt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das örtliche Jugendamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Unterhaltsansprüche geltend machen, Claiming maintenance